

AGB VON ELEKTRISCHER ENERGIE FÜR MARKTKUNDEN

Gültig ab 1. Dezember 2014

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist die Lieferung von elektrischer Energie durch die Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend «CKW») an den Kunden. Netzanschluss und Netznutzung werden in dieser AGB nicht geregelt.

2 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Endverbraucher, welcher durch die CKW mit elektrischer Energie auf Basis eines Marktprodukts beliefert wird. Nicht als Kunden gelten Mieter, welche ihren Energiebezug dem Vermieter entgelten. Der Weiterverkauf von elektrischer Energie ist, mit Ausnahme der unter Absatz 2 vorstehend genannten Verbraucher, untersagt. Auf den Preisen von CKW dürfen in den unter Absatz 2 vorstehend genannten Verbraucher keine Aufschläge gemacht werden. Die Energie für den Kunden gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

3 Energiebezug

- 3.1 Die Energie von CKW gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Kunden verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch CKW in der Bilanzgruppe des Kunden bereitgestellt wird. Die Lieferung von elektrischer Energie durch CKW dauert bis zur ordentlichen Kündigung bzw. zum vereinbarten Ende des Vertrages. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vollumfänglich für die Bezahlung der bezogenen Energie.
- 3.2 Falls sich nachträglich herausstellt, dass die effektiven Verbrauchsmengen im Hoch- und Niedertarif von denen bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten um mehr als +/- 15 Prozent abweichen, behält sich CKW das Recht vor, dem Kunden denjenigen Energiepreis in Rechnung zu stellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte.
- 3.3 CKW ist während der Vertragsdauer ausschliesslicher Lieferant von elektrischer Energie für den bzw. die vereinbarten Standort(e).

4 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 4.1 CKW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage sowie bei Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 4.2 CKW ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung der elektrischen Energie verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers.
- 4.3 Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch CKW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für bereits bezogene Energie, ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber CKW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch CKW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5 Messung

- 5.1 Für die Bestimmung des Umfangs des Energiebezugs durch den Kunden sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom jeweiligen Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt CKW den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit und CKW stellt für die elektrische Energie Rechnung an den Kunden.
- 5.2 Im Rahmen dieser AGB kann keine Verantwortung bzw. Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt und allenfalls nötige Zählerinstallationen übernommen werden. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden wird ausgeschlossen.

6 Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft gehen

zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien. Die darauf fällig werdenden Beträge werden separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnung umfasst den Energiebezug. Für die Netznutzung erhält der Kunde eine Rechnung direkt vom Netzbetreiber.
- 7.2 CKW behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. CKW ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.), wenn bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.
- 7.3 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Bei Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge des Kunden Mahngebühren, allfällige Spesen sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CKW gestattet.
- 7.4 Belasten Dritte (Banken, Post etc.) aufgrund der Zahlungsmethode des Kunden CKW Spesen, so ist CKW berechtigt, diesen Spesenabzug nachzubelasten.
- 7.5 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7.6 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden.
- 7.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von CKW oder vom Netzbetreiber während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung von CKW richtig gestellt werden.
- 7.8 Wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Stromrechnungen bezahlt werden, kann CKW unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen. CKW ist berechtigt allfällig entstandenen finanziellen Schaden dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8 Vertragsverletzung

CKW kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrages verstösst.

9 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich

anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

10 Änderungen

CKW ist berechtigt, die AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Künftige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

11 Meldepflichten

- 11.1 Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind CKW mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.
- 11.2 Lastprofiländerungen (z.B. veränderte Schichtpläne, Installation einer Stromerzeugungsanlage) sind, soweit durch den Kunden erkennbar, CKW rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.
- 11.3 Kunden, welche die Steuerung des Energiebezuges und der Energieproduktion an einen Dritten übertragen, müssen CKW vorgängig schriftlich informieren. CKW behält sich vor, die Preiskonditionen des Kunden anzupassen.

12 Datenschutz

CKW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der CKW-Gruppe verwendet werden. CKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

14 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Elektrischer Energie vom 1. September 2014.